

Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß im Einzelfall das Dachgeschoß bei Einhaltung der Nutzungsziffern (GFZ u. GRZ) als Vollgeschoß zugelassen werden kann.

2. Hinweise

2.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 (4) BauGB ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen.

Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Amt gem. § 15 DschG NW mitzuteilen.

2.2 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 03.06.1986 ist zu beachten.

3. Gestaltungsvorschriften

Die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der Satzung vom 26.4.1989 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich Speckhorn/West in Recklinghausen.

§ 3

Dachgestaltung

Die Gebäude im gesamten Satzungsbereich sind mit geeigneten Dächern wie nachstehend unter a), b) und c) beschrieben, zu versehen.

a) Als Dachformen sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten als einzelne Schleppgauben mit einer Breite von max. 2,00 m und sogenannte Fledermausgauben bis max. 4,50 m Breite zulässig. Insgesamt dürfen Dachaufbauten zusammen 3/5 der Traufenlänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten.

b) Dacheinschnitte sind unzulässig.

c) Als Dacheindeckung sind Dachpfannen sowie Schiefer zulässig. Andere Dacheindeckungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie Erker und Hauseingänge.

§ 4

Fassadengestaltung

Die Fassaden der Wohngebäude im gesamten Geltungsbereich sind wie nachstehend unter a), b), c) und d) beschrieben, auszuführen bzw. zu gestalten.

a) Die Fenster- und Türöffnungen sind in einer vertikalen Gliederung auszuführen. Bei allen Öffnungen muß das Maß der Höhe größer sein als das Maß der Breite.

Innerhalb größerer Fenster- oder Türöffnungen kann diese Gliederung auch durch Mauerstützen oder durch entsprechende Konstruktionen erfolgen.

b) Wandflächen sind entweder als steinsichtiges Ziegelmauerwerk naturrot- oder braun zu gestalten oder als geputzte oder geschlämmte Wandfläche in weiß auszuführen. Untergeordnete Bauteile können auch in Holz ausgeführt werden.

c) Polierte oder glänzende Verkleidungen, Strukturputz und Plattenverkleidungen sowie glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig.

d) Für Garagen oder sonstige Nebenanlagen gelten die gleichen Vorschriften wie unter den Punkten b) und c) beschrieben.

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken und Holzzäunen mit senkrechten Latten (Lattenzaun) zulässig. Eine Kombination beider Ausführungen ist zulässig.

§ 6

Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen in ihrer Größe 0,3 m² nicht überschreiten.

Beleuchtete, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Einzelhandelsnutzung (z.B. Lebensmittelladen) zulässig.